



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

E-Mail: marktregeln@e.control.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Ma/Jo	Sandra Matzinger	DW	13732	DW	143732	10.12.2021

Verordnung des Vorstands der E-Control über die EAG-Kostenbefreiung und Kostendeckelung für Haushalte (EAG-Befreiungsverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung des Vorstands der E-Control über die EAG-Kostenbefreiung und Kostendeckelung für Haushalte (EAG-Befreiungsverordnung) und die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig hält sie fest, dass eine Stellungnahmefrist von zehn Werktagen nicht akzeptiert werden kann. Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Die BAK begrüßt die positiven sozialen Auswirkungen für die von den GIS-Gebühren befreiten Haushalte durch die Befreiung gemäß § 72 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) von der Erneuerbaren-Förderpauschale, dem Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie dem Grüngas-Förderbeitrag. Ebenso positiv bewertet die BAK die Kostendeckelung der Erneuerbaren-Förderpauschale sowie des Erneuerbaren-Förderbeitrags für einkommensschwache Haushalte gemäß § 72a EAG auf 75 Euro pro Jahr. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Entlastung finanziell benachteiligter Haushalte und zur Bekämpfung von Energiearmut.

Für die BAK ist es nicht nachvollziehbar, inwiefern die in der Verordnung enthaltenen Befreiungen zu negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich führen könnten, wie im Vorblatt zu den Erläuterungen beschrieben wird. Gemäß § 72a Abs 4 EAG werden nur jene Kosten, die einen Betrag von 100 Euro übersteigen, zwischen allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen aufgeteilt. Jene Kosten, die den Betrag von 75 Euro übersteigen, werden nur zwischen jenen VerbraucherInnen aufgeteilt, die gemäß § 63 Z 7 EIWOG 2010 (also auf Netzebene 7) angeschlossen sind. Die Kosten, die von allen NetznutzerInnen auf allen Netzebenen zu tragen sein werden, werden daher

marginal sein. Hier ersucht die BAK um Klarstellung der derzeit vorhandenen Formulierung, um Missinterpretationen zu vermeiden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

